

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
der Gemeinde Adelzhausen**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Adelzhausen folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Adelzhausen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

jeweils nach Bedarf (Reinigungsklassen I, II und III gemäß Anlage 2), regelmäßig aber
in der Reinigungsklasse I: jeden 1. Samstag im Monat
in der Reinigungsklasse II: jeden 1. und 3. Samstag im Monat,
in der Reinigungsklasse III: jeden Samstag,

zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 26.04.1999 außer Kraft.

Adelzhausen, den 27. April 2010

Lorenz Braun

1. Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Adelzhausen

- Gruppe A: Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen
- Gruppe B: Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder
- Gruppe C: Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte

	Ortsteil	Straßenname	Gruppe:
Gemeinde Adelzhausen		Aichacher Str.	B
Gemeinde Adelzhausen		Flurstr.	B
Gemeinde Adelzhausen		Hauptstr.	B
Gemeinde Adelzhausen		Lilienweg	B
Gemeinde Adelzhausen		Postweg	B
Gemeinde Adelzhausen		Raiffeisenstr.	B
Gemeinde Adelzhausen		Reichergasse	B
Gemeinde Adelzhausen		Rosenweg	B
Gemeinde Adelzhausen		Schulstr.	B
Gemeinde Adelzhausen		Schulweg	B
Gemeinde Adelzhausen		Sonnenstr.	B
Gemeinde Adelzhausen		Ziegelstr.	B
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Buchleite (Straße n. Landmannsdorf)	B
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Burgstraße (Kreisstraße)	B
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	Am Rottenfeld (Straße nach Adelzhausen)	B
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	Dorfstraße	B
Gemeinde Adelzhausen	Irschenhofen	Adelstraße	B
Gemeinde Adelzhausen	Irschenhofen	Mühlenstraße	B
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Brunnenstraße	B
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Lantmarstraße	B
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	St.-Sebastian-Straße	B
Gemeinde Adelzhausen	Michelau	Michelau	B
Gemeinde Adelzhausen		Allgäuer Weg	C
Gemeinde Adelzhausen		Am Sportplatz	C
Gemeinde Adelzhausen		Amselweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Bergstr.	C
Gemeinde Adelzhausen		Birkenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Blumenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Buchenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Drosselweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Feldweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Frühlingstr.	C
Gemeinde Adelzhausen		Gartenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Karwendelweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Kirchenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Kitzbühler Weg	C
Gemeinde Adelzhausen		Lärchenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Lechtaler Weg	C
Gemeinde Adelzhausen		Lindenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Malvenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Nelkenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Schützenstr.	C
Gemeinde Adelzhausen		Siedlerweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Tulpenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Waldstr.	C
Gemeinde Adelzhausen		Wettersteinweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Wiesenweg	C
Gemeinde Adelzhausen		Zugspitzstr.	C
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Am Burgstall	C

Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Buchleite (Seitenstraße)	C
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Burgstraße (Seitenstraße mit Wendehamme	C
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Joh.-v.-Nepomuk-Str.	C
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	Am Rottenfeld (Siedlung)	C
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	St.-Leonhard-Str.	C
Gemeinde Adelzhausen	Irschenhofen	Am Hochfeld	C
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Am Anger	C
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Am Hang	C
Gemeinde Adelzhausen		Bäckerberg	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen		Gewerbepark	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen		Römerweg	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen		Schwemmweg	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Brandbauer	Brandbauer	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Brandfischer	Brandfischer	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Waldhaus	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Haunsried	Haunsried	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Holzschuster	Holzschuster	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Tremmel	Tremmel	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Weinsbach	Weinsbach	keine Ortslage

Anlage 2 (zu § 5 Buchst. a, Alternative 2)

Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Adelzhausen

Reinigungsklasse II: 14-tägig
 Reinigungsklasse III: wöchentlich

	Ortsteil	Straßenname	Reinigungs- klasse:
Gemeinde Adelzhausen		Allgäuer Weg	II
Gemeinde Adelzhausen		Am Sportplatz	II
Gemeinde Adelzhausen		Amselweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Bergstr.	II
Gemeinde Adelzhausen		Birkenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Blumenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Buchenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Drosselweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Feldweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Frühlingstr.	II
Gemeinde Adelzhausen		Gartenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Karwendelweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Kirchenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Kitzbühler Weg	II
Gemeinde Adelzhausen		Lärchenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Lechtaler Weg	II
Gemeinde Adelzhausen		Lilienweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Lindenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Malvenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Nelkenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Reichergasse	II
Gemeinde Adelzhausen		Rosenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Schützenstr.	II
Gemeinde Adelzhausen		Siedlerweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Tulpenweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Waldstr.	II
Gemeinde Adelzhausen		Wettersteinweg	II
Gemeinde Adelzhausen		Wiesenweg	II
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Am Burgstall	II
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Buchleite (Seitenstraße)	II
		Burgstraße (Seitenstraße mit	
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Wendehammer)	II
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Joh.-v.-Nepomuk-Str.	II
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	Am Rottenfeld (Siedlung)	II
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	St.-Leonhard-Str.	II
Gemeinde Adelzhausen	Irschenhofen	Am Hochfeld	II
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Am Anger	II
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Am Hang	II
Gemeinde Adelzhausen		Aichacher Str.	III
Gemeinde Adelzhausen		Flurstr.	III
Gemeinde Adelzhausen		Hauptstr.	III
Gemeinde Adelzhausen		Postweg	III
Gemeinde Adelzhausen		Raiffeisenstr.	III
Gemeinde Adelzhausen		Schulstr.	III
Gemeinde Adelzhausen		Schulweg	III
Gemeinde Adelzhausen		Sonnenstr.	III
Gemeinde Adelzhausen		Ziegelstr.	III
Gemeinde Adelzhausen		Zugspitzstr.	III
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Buchleite (Straße n. Landmannsdorf)	III
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Burgstraße (Kreisstraße)	III
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	Am Rottenfeld (Straße nach Adelzhausen)	III
Gemeinde Adelzhausen	Heretshausen	Dorfstraße	III

Gemeinde Adelzhausen	Irschenhofen	Adelstraße	III
Gemeinde Adelzhausen	Irschenhofen	Mühlenstraße	III
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Brunnenstraße	III
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	Lantmarstraße	III
Gemeinde Adelzhausen	Landmannsdorf	St.-Sebastian-Straße	III
Gemeinde Adelzhausen	Michelau	Michelau	III
Gemeinde Adelzhausen		Bäckerberg	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen		Gewerbepark	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen		Römerweg	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen		Schwemmweg	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Brandbauer	Brandbauer	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Brandfischer	Brandfischer	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Burgadelzhausen	Waldhaus	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Haunsried	Haunsried	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Holzschuster	Holzschuster	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Tremmel	Tremmel	keine Ortslage
Gemeinde Adelzhausen	Weinsbach	Weinsbach	keine Ortslage